

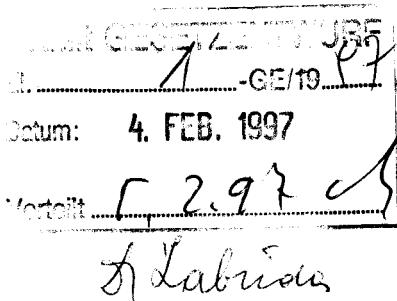
9/SN-109/ME

Zukunft • Bildung • Kultur

BMUK

Zl. 13.618/1-III/3/97

Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1010 WIEN



Entwurf einer Änderung der Gewerbeordnung;
Ressortstellungnahme

BUNDESMINISTERIUM
 FÜR UNTERRICHT
 UND KULTURELLE
 ANGELEGENHEITEN

Minoritenplatz 5
 A-1014 Wien

Tel. + 43-1/531 20-0
 Fax + 43-1/531 20-4499

Sachbearbeiter:
 Dr. R. RONOVSKY
 Tel.: 53120-2364
 Fax: 53120-2310

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (GZ 32.830/122-III/A/1/96 des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 20. Dezember 1996).

Beilagen

Wien, 27. Jänner 1997
 Für die Bundesministerin:
 Dr. RONOVSKY

Dr. R. Ronovsky

Zukunft • Bildung • Kultur



Zl. 13.618/1-III/3/97

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 WIEN

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITEN

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. + 43-1/531 20-0
Fax + 43-1/531 20-4499

Sachbearbeiter:
Dr. R. RONOVSKY
Tel.: 53120-2364
Fax: 53120-2310

Entwurf einer Änderung der Gewerbeordnung;
Ressortstellungnahme
Zu Zl. 32.830/122-III/A/1/96 vom 20.12.1996

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten teilt zu dem mit obzitierter Geschäftszahl übermittelten Entwurf einer Novelle der Gewerbeordnung mit, daß dieses Vorhaben grundsätzlich begrüßt wird, da eine gute Weiterentwicklung zur Liberalisierung und Flexibilisierung der gewerblichen Zugänge zu erkennen ist. Die Möglichkeiten der Selbständigkeit werden unter anderem durch die Einführung von Teilgewerben, das teilweise Überführen von gebundenen Gewerben zu freien Gewerben, die volle Supplierungsmöglichkeit usw. vergrößert. Weiters wird besonders begrüßt, daß zukünftig Personen mit Lehrabschlußprüfung von kaufmännischen Lehrberufen die Unternehmerprüfung zugestanden wird.

Zu einzelnen Punkten erscheinen jedoch aus der Sicht des BMUK noch folgende Änderungen erforderlich:

Zu § 18 Abs. 1:

Da aufgrund einer Einigung mit den Fachinnungen die Erlassung neuer Lehrpläne für Meisterschulen im Bereich Tischlerei, Mode, Maler, Müller und Bäcker sowie eine legitime Verankerung einer Abschlußprüfung in diesen Schulen beabsichtigt ist, sollte in § 18 Abs. 1 durch einen Hinweis auf "Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluß einer zweijährigen Meisterschule mit Abschlußprüfung" und "Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluß einer einjährigen Meisterschule mit Abschlußprüfung und über eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit" darauf Bedacht genommen werden. (Bezüglich der Bereiche Maler, Müller und Bäcker ist demnächst eine Einigung in diesem Sinne zu erwarten).

Im Bereich der Tischlerei werden Absolventen der zweijährigen Meisterschule für Tischlerei und Raumgestaltung die Befähigung für das Handwerk Tischler durch die erfolgreiche Ablegung der Abschlußprüfung nachweisen, Absolventen der einjährigen Meisterschule für Tischler durch die erfolgreiche Ablegung der Abschlußprüfung und eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit.

Im Bereich Mode werden Absolventen der einjährigen Meisterschule für Mode die Befähigung für das Handwerk des Kleidermachers (alternativ: Damen, Herren) durch die Abschlußprüfung erbringen. In

diesem Fall wurde sogar für eine einjährige Meisterschule die Einigung erzielt, daß die Abschlußprüfung ohne zusätzlichen Nachweis einer anschließenden fachlichen Tätigkeit als Befähigungsnachweis für das entsprechende Handwerk gilt.

Weiters sind in § 18 Abs. 1 auch die fachlichen Verwendungszeiten zur Erbringung des Befähigungsnachweises von unterschiedlicher Dauer. Bei der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwesen sowie bei einem einschlägigen Fachhochschulstudium wird eine einjährige fachliche Tätigkeit verlangt, bei montanistischen Studienrichtungen u.a. eine zweijährige fachliche Tätigkeit und bei einschlägigen berufsbildenden höheren Schulen eine dreijährige fachliche Tätigkeit.

Hiezu ist anzumerken, daß universitäre Bildungsgänge einschließlich der Fachhochschul-Studiengänge im Vergleich zu berufsbildenden höheren Schulen primär theorieorientierte Inhalte vermitteln, während die Lehrinhalte der BHS umfangreiche fachpraktische Elemente aufweisen, die auf die einschlägigen Handwerksprofile abgestimmt sind. Es ist daher nicht nachvollziehbar, daß die Absolventen der BHS ein Jahr bzw. zwei Jahre mehr an fachlicher Tätigkeit zur Erlangung des Befähigungsnachweises für ein Handwerk nachweisen müssen als Absolventen von Universitäts- bzw. Fachhochschulstudien.

Das BMUK verkennt zwar nicht, daß es sich hier um bereits geltendes Recht handelt; da die vorliegende Novelle jedoch insgesamt eine Liberalisierung herbeiführen will, wäre es erforderlich, die Dauer der fachlichen Tätigkeit für die Absolventen der berufsbildenden höheren Schulen mit zwei Jahren festzusetzen, wobei überhaupt zu überlegen wäre, die Dauer der fachlichen Tätigkeit für alle oben angeführten Personengruppen einheitlich mit zwei Jahren festzusetzen. In diesem Zusammenhang müßte auch eine Verkürzung der vorgeschriebenen Dauer der fachlichen Tätigkeit für Absolventen von Werkmeisterschulen vorgenommen werden.

Zu § 18 Abs. 4:

Analog zu den bei § 18 Abs. 1 erwähnten Verkürzungen der Dauer der fachlichen Tätigkeit wäre auch eine Verkürzung der Dauer der fachlichen Tätigkeit bei der Zulassung zur Meisterprüfung erforderlich. Es wird eine Verkürzung von zwei Jahren auf ein Jahr vorgeschlagen.

Zu § 18 Abs. 5:

Bei der Anrechnung von Verwendungszeiten im Bundesheer müßte neben den Personen, die vor der Verwendung im Bundesheer eine einschlägige Lehrabschlußprüfung abgelegt haben, auch die Personen berücksichtigt werden, die den erfolgreichen Abschluß einer mindestens dreijährigen einschlägigen berufsbildenden Schule nachweisen. Diese Maßnahme wäre speziell für Absolventen von berufsbildenden mittleren Schulen von Bedeutung, da ein Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Berufsausbildungsgesetz nicht mehr vorgesehen ist. Es ist daher zu befürchten, daß Absolventen von Fachschulen im vorliegenden Fall benachteiligt werden.

Zu § 22a:

Die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Bestimmungen für Universitätsstudien bzw. Fachhochschulstudien sollten auch für die berufsbildenden höheren Schulen gelten, d.h., es sollte der "Entfall" von Befähigungsnachweisprüfungen für gebundene Gewerbe auch für BHS-Absolventen gewährleistet werden. Andernfalls würde die inhaltlich nicht gerechtfertigte Situation eintreten, daß z.B. ein Absolvent der Studienrichtung Architektur den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe des Baumeisters ohne zusätzliche Prüfungsanforderungen erwirbt, wohingegen der besser auf das Berufs-

Baumeisters ohne zusätzliche Prüfungsanforderungen erwirbt, wohingegen der besser auf das Berufsbild des Baumeisters hin ausgebildete Absolvent einer Höheren Lehranstalt für Bautechnik den Befähigungsnachweis nur über eine Befähigungsnachsprüfung erbringen kann.

Zu § 23 Abs. 2:

Es fällt auf, daß in Ziffer 1 der erfolgreiche Besuch eines Fachhochschul-Studienganges nicht berücksichtigt wird, obwohl es in diesem Bereich mehrere Angebote gibt, die im Wirtschaftsbereich ausbilden, wie z.B. Internationale Wirtschaftsbeziehungen, Wirtschaftsberatende Berufe, Unternehmensgestaltende Berufe (für Berufstätige) usw.

Zu § 31:

Von entscheidender Bedeutung für die Akzeptanz der neuen Bestimmungen wird das in der Folge zu ändernde Berufsausbildungsgesetz sein, da darin auch Auswirkungen auf das duale System (z.B. Lehrberufsliste) zu erwarten sind. Als problematisch wäre jedenfalls anzusehen, wenn für die konzipierten Teilgewerbe nicht in dem zitierten Gesetz für eine Lehrlingsausbildung (bzw. verpflichtende Bildung) Vorsorge getroffen würde. Wenn die Eröffnung eines Teilgewerbes an das "darüber gelagerte" Vollgewerbe gebunden wird, ist bei der Dynamik der Berufs- und Arbeitswelt zu befürchten, daß in etlichen Handwerken und gebundenen Gewerben in Zukunft keine Lehrlinge mehr ausgebildet und damit auch keine über das duale System ausgebildeten Fachkräfte in die Teilgewerbe einfließen werden.

Aus bildungspolitischer Sicht wäre es dringend notwendig, auch jugendlichen Beschäftigten in Teilgewerben eine Bildung zukommen zu lassen. Dies könnte etwa durch verkürzte Lehrzeiten als Lehrlingsausbildung gestaltet werden. Das BMUK würde dann einen adäquaten Lehrplan entwickeln, der die besondere Situation der Teilgewerbe berücksichtigt (z.B. kompensatorischen Fachunterricht). Dies ist deshalb notwendig, da diese Bildung für Jugendliche, die in Teilgewerben arbeiten, den Überstieg in das Vollgewerbe ermöglicht und auch diesen Jugendlichen ein Mindestmaß an Bildung vermittelt.

Wenn weder im Gewerbe noch im Teilgewerbe Lehrlinge ausgebildet werden, ist zu befürchten, daß in Zukunft mit diesen Jugendlichen lediglich Beschäftigungsverträge abgeschlossen werden, die ihnen den Durchstieg in weiterführende Bildungsgänge nicht mehr ermöglichen.

In Abs. 4 wäre folgender Satz anzufügen: "Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat hinsichtlich der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten unterliegenden Schulen im Einvernehmen mit diesem Bundesminister durch Verordnung festzulegen, welche berufsbildenden Schulen welchen Teilgewerben entsprechen."

Es liegt hier eine mit den Bestimmungen des § 18 Abs. 6 vergleichbare Situation vor (Einvernehmensklausel betreffend die Zuordnung von Schulen zu Handwerken). Diese Regelung wäre vor allem für Absolventen von berufsbildenden mittleren Schulen von Bedeutung und würde "Interpretationsmißstände" seitens der zuständigen Gewerbebehörden ausschließen. Es darf in diesem Zusammenhang auf die Problematik der Interpretation des § 34a BAG durch die Gewerbebehörden bzw. Lehrlingsstellen verwiesen werden. Überdies müßte dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten bei der Erstellung der Verordnung, durch welche Belege im Sinne des Abs. 2 die Befähigung für ein Teilgewerbe nachzuweisen ist, Möglichkeiten der fachlichen Einflußnahme, die über ein Begutachtungsverfahren hinausgehen, eingeräumt werden.

Zu § 34 Abs. 2:

Analog zu den Bemerkungen zu § 18 Abs. 5 müßte auch im zweiten Satz der vorliegenden Bestimmung eingefügt werden, daß auch die Personen, die den erfolgreichen Abschluß einer mindestens dreijährigen einschlägigen berufsbildenden Schule nachweisen, als fachlich geeignet anzusehen sind.

Hinsichtlich der freien Gewerbe wäre auch zu überlegen, das nunmehr gebundene Gewerbe der Fotographen (ehemals Handwerk) in ein freies Gewerbe umzuwandeln. Nicht verständlich erscheint die Bestimmung, daß ein freies Gewerbe (z.B. Lebens- und Sozialberater) der Bewilligungspflicht unterliegt.

Weiters erschien es aus inhaltlicher Sicht gerechtfertigt, das ehemals bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe der Elektrotechniker - jetzt Handwerk - in die Liste der mit dem Handwerk Elektrotechniker und Elektromaschinenbauer verwandten Handwerke aufzunehmen.

25 Ausfertigungen der vorliegenden Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, 27. Jänner 1997
Für die Bundesministerin:
Dr. RONOVSKY

F. d. R. d. A.
Ronovsky